

EZVK aktuell

Ausgabe Nr. 2/2022

Vorwort zu dieser AusgabeS. 2

1. Geschäftsentwicklung der EZVK

Bericht des Vorstandsvorsitzenden auf der Verwaltungsratssitzung 2022S. 3

2. Erhöhung des Pflichtbeitrags der EZVK*Grund* ab 2023

Reguläre Beitragserhöhung für das Jahr 2023S. 5

3. Neues Vorstandsmitglied Georg von Hinüber

Vorstand der EZVK seit 1. Oktober 2022 wieder komplettS. 6

4. Satzungsänderungen auf den Weg gebracht

20. Satzungsänderung beschlossenS. 7

5. Impressionen von der Verwaltungsratssitzung

Bilder von der Veranstaltung in PotsdamS. 8

6. Wahlen zum Aufsichtsrat

Eine Neu- und zwei Wiederwahlen für die kommende WahlperiodeS. 11

7. Minijob und Übergangsbereich (Midijob) – was ist neu?

Im Einkommensbereich bis monatlich 2.000 Euro gelten neue RegelungenS. 12

8. Bestenehrung für EZVK-Auszubildende

IHK-Auszeichnung für Spitzennachwuchs der EZVKS. 14

Beilageblatt: Rechengrößen und Grenzwerte 2023



Sehr geehrte Damen und Herren,

Krieg, Inflation und Energiekrise – diese drei Schlagworte prägen seit Februar diesen Jahres die politische und gesellschaftliche Diskussion. Das Wort von der Zeitenwende ist in diesem Zusammenhang sicherlich gerechtfertigt. Die Auswirkungen bekommt auch die EZVK zu spüren. Wie sich die Geschäftstätigkeit im vergangenen und im laufenden Jahr entwickelt hat, lesen Sie im ersten Artikel dieser EZVK aktuell. Er basiert auf dem Bericht des Vorstands auf der Verwaltungsratssitzung, die am 14. Oktober 2022 in Potsdam stattfand.

In dieser Ausgabe stellen wir Ihnen auch eine der wichtigsten personellen Neuerungen vor: Seit 1. Oktober 2022 ist Herr Georg von Hinüber Mitglied des Vorstands der EZVK. Mit Herrn von Hinüber hat die EZVK einen versierten Experten für die Zusatzversorgung und eine erfahrene Führungskraft gewonnen. Ich freue mich über unsere Zusammenarbeit im Vorstand.

Außerdem verabschiedete der Verwaltungsrat einige Satzungsänderungen und besetzte turnusgemäß drei Aufsichtsratsmandate. Frau Ann-Kristin Bernhardt-Weiß und Herr Jörg Marx wurden wiedergewählt. Herr Martin Wollinsky von der Badischen Landeskirche wurde neu gewählt und wird den Aufsichtsrat ab Juli 2023 unterstützen. Mehr dazu lesen Sie in dieser Ausgabe.

Darüber hinaus informieren wir Sie über fachliche Themen, wie zum Beispiel gesetzliche Neuerungen für Mini- und Midijobber, und stellen Ihnen unsere besten Azubis vor.

Mit den besten Wünschen für ein besinnliches Jahresende und ein glückliches neues Jahr 2023.

Ihr

Dr. Volker Heinke

Vorstandsvorsitzender der Evangelischen Zusatzversorgungskasse

1. Geschäftsentwicklung der EZVK

Am 14. Oktober 2022 fand die diesjährige Sitzung des Verwaltungsrats der EZVK statt, diesmal in Potsdam auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. 84 Vertreterinnen und Vertreter von beteiligten Arbeitgebern und Versicherten aus Kirche und Diakonie waren eingeladen, um über die Belange und weitere Entwicklung der EZVK zu beraten. Zu den zentralen Themen gehörte auch diesmal der Bericht des Vorstands über das abgeschlossene Geschäftsjahr 2021 und die Entwicklung im laufenden Jahr 2022. Vorgestellt wurde der Bericht vom Vorstandsvorsitzenden der EZVK, Dr. Volker Heinke.

Das Geschäftsjahr 2021 zeigte für die EZVK trotz bestehender Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie und damit einhergehender globaler wirtschaftlicher Schwierigkeiten eine positive Entwicklung. Der Jahresüberschuss konnte deutlich gesteigert werden. Das lag vor allem am Beitragswachstum, der seinerseits auf gestiegene Versichertenzahlen und Entgelte sowie auf die Erhöhung des satzungsmäßigen Pflichtbeitrags einschließlich der Sonderzahlungen zurückging. Aber auch das Kapitalanlageergebnis verzeichnete ein Wachstum. Grund dafür waren vor allem höhere laufende Erträge aus Kapitalanlagen infolge höherer Ausschüttungen sowie gestiegene Gewinne aus dem Abgang der Kapitalanlagen. Aufgrund der Kapitalmarktentwicklung konnte die EZVK ihre Bewertungsreserven weiter stärken.

Allerdings machte Dr. Heinke auch deutlich, dass sich die gesamtwirtschaftlichen Aussichten seit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und der dadurch ausgelösten Krisen deutlich eingetrübt haben. Die enorm gestiegenen Energiepreise und die hohe Inflationsrate belasten weltweit Unternehmen und private Haushalte in nie gekanntem Ausmaß.



Dr. Volker Heinke berichtet dem Verwaltungsrat über die Geschäftsentwicklung der EZVK.

Auch die EZVK könne sich diesen neuen Herausforderungen von globaler Tragweite nicht entziehen. Die Kursrückgänge an den Aktienmärkten sowie die Zinserhöhungen der zentralen Notenbanken haben im laufenden Jahr 2022 zu Kursverlusten sowohl im Aktien- als auch im Rentenportfolio der EZVK geführt. Gemäß der Hochrechnungen erwartet die Kasse dennoch, das planmäßige Ergebnis für das laufende Geschäftsjahr 2022 erreichen zu können. Das Marktumfeld wird allerdings auch in den kommenden Monaten von Unsicherheit geprägt sein. Die weitere Entwicklung von Inflation, Preisen und Verfügbarkeit von Energie sowie geopolitische Verwerfungen sind zum jetzigen Zeitpunkt für alle Marktakteure nur schwer einzuschätzen. Für das Jahr 2023 wird eine Rezession erwartet.



Der Vorstand der EZVK ist wieder komplett: Der Vorstandsvorsitzende Dr. Volker Heinke am Rednerpult und Vorstandsmitglied Georg von Hinüber links daneben am Tisch sitzend. Im Hintergrund Ilona Pollach als Mitglied des Aufsichtsrats.

Trotz dieser angespannten Lage verwies Dr. Heinke in seinem Vortrag auch auf viele Lichtblicke. Zum Beispiel sind steigende Zinsen positiv für die Neu- und Wiederanlage von Kapital. Erträge aus Immobilien und Infrastrukturanlagen sind teilweise direkt oder indirekt an die Inflation gekoppelt. Darüber hinaus investiert die EZVK auch in Unternehmen, die von der Energiewende profitieren könnten, zum Beispiel Windkraftanlagen. Außerdem ist die Kapitalanlage breit gestreut und global orientiert, zum Beispiel in Märkte, die einem anderen Konjunkturzyklus folgen als in Europa.

Der interne Geschäftsbetrieb der EZVK hat sich trotz einiger weiter bestehender pandemiebedingter Einschränkungen positiv weiterentwickelt. In personeller Hinsicht am wichtigsten war die Neuberufung von Georg von Hinüber in den Vorstand. Er übernimmt das Vorstandsressort von Vanessa Bauermann, die im April 2022 ausgeschieden war.



Es geht voran: Blick auf die EZVK-Baustelle an einem ausnahmsweise sonnigen Novembervormorgen 2022.

Darüber hinaus konnten einige wesentliche Projekte erfolgreich vorangetrieben werden. So wurde die Migration des Datenbestands der ehemaligen KZVK Baden in das Bestandsführungssystem der EZVK bis auf einige wenige Nacharbeiten abgeschlossen. Die Verwaltung des gesamten Bestandes der EZVK kann nun ohne Mehraufwand in einem gemeinsamen Bestandsführungssystem erfolgen – zum Vorteil für Arbeitgeber und Versicherte, die detailliertere Mitgliederabrechnungen und Versicherungsnachweise erhalten werden.

Im Jahr 2022 erhielten Versicherte ihren Versicherungsnachweis erstmals im Direktversand anstatt wie bisher über ihren Arbeitgeber. Damit konnten nicht nur die Personalabteilungen der Beteiligten entlastet werden. Auch mögliche Fehlerquellen und Verzögerungen im Prozessablauf wurden reduziert.

Ebenfalls wurde die Digitalisierung weiterer Geschäftsabläufe auf den Weg gebracht. So werden die Kundenportale im EDV-Kooperationsverbund

ausgebaut, zum Beispiel durch die Einbindung der ZGAs und Rechenzentren in das Arbeitgeberportal. Geplant sind die Nutzung der elektronischen Signatur sowie der elektronische Dokumentenversand.

Die Erweiterung des Verwaltungsgebäudes schreitet weiter voran. Nachdem der Spezialtiefbau und die Brunnenbohrungen für die geplante Geothermie-Anlage im April 2022 abgeschlossen waren, konnte im September 2022 mit den Rohbauarbeiten begonnen werden.

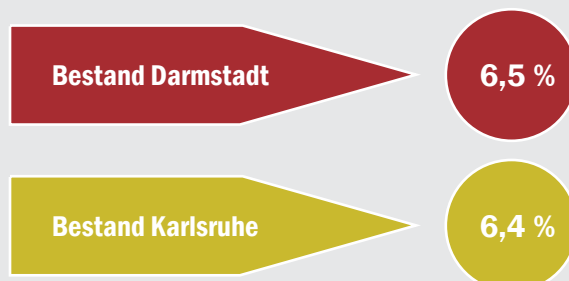
Die EZVK wird die Rahmenbedingungen ihrer Geschäftstätigkeit auch in Zukunft genau beobachten und analysieren – sowohl was die externen Faktoren wie die Kapitalmarktentwicklungen angeht, als auch in Bezug auf ihre internen Geschäftsabläufe. Dabei stehen die Bewertung von Chancen und Risiken sowie die Prüfung von Veränderungsbedarf und daraus folgende Anpassungen im Vordergrund. Ziel ist dabei stets, die Zusatzversorgung zu stärken und weiter auszubauen.

2. Erhöhung des Pflichtbeitrags der EZVKGrund ab 2023

Ab 1. Januar 2023 tritt in der Pflichtversicherung EZVKGrund die nächste Stufe der Finanzierungsmaßnahmen in Kraft. Das heißt:

- Für den Bestand Darmstadt beträgt der Beitragssatz für die EZVKGrund 6,5 Prozent.
- Für den Bestand Karlsruhe, also für diejenigen Beteiligten, die der Evangelischen Landeskirche in Baden zugeordnet sind, beträgt der Beitragssatz 6,4 Prozent.

An den Sonderzahlungssätzen ändert sich nichts. Auch die Höhe des verminderten Pflichtbeitrags bleibt unverändert.



3. Neues Vorstandsmitglied Georg von Hinüber



Seit 1. Oktober 2022 ist Georg von Hinüber Mitglied des Vorstands der EZVK und für das Vorstandsressort Versicherungen und Beteiligte zuständig.

Georg von Hinüber war seit 2015 bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK) und der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (VKPB) in Dortmund tätig, zuletzt als verantwortlicher Justiziar, Leiter der Rechtsabteilung und Verhinderungsvertreter eines Vorstandsmitglieds.

Zuvor war er Berater bei AON Hewitt und juristischer Referent der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA). Er hat Rechtswissenschaften in München und Berlin studiert und hält einen Master in Pension Management der Hochschule Kaiserslautern.

Georg von Hinüber ist verheiratet, hat zwei Kinder und lebt mit seiner Familie in Lüdinghausen.



Georg von Hinüber während seiner Antrittsrede in Potsdam ...



... und im persönlichen Gespräch während einer Sitzungspause.

4. Satzungsänderungen auf den Weg gebracht

Der Verwaltungsrat beschloss auf seiner Sitzung am 14. Oktober 2022 die nunmehr 20. Satzungsänderung. Sie tritt in Kraft, wenn die gewährleistenden Kirchen ihr zugestimmt haben und sie im Amtsblatt der EKD veröffentlicht worden ist. Im Einzelnen wurden folgende Änderungen vorgenommen:

■ Anzahl der Vorstandsmitglieder

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird von bisher zwei oder drei Personen auf bis zu drei Personen festgelegt. Damit soll das Risiko einer Unterbesetzung des Vorstands vermindert und sichergestellt werden, dass der Vorstand auch mit einer Person satzungskonform besetzt sein kann und in seiner Organfunktion uneingeschränkt handlungsfähig ist. Das könnte zum Beispiel dann der Fall sein, wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet und das personelle Auswahlverfahren für eine Neubesetzung bis dahin nicht abgeschlossen werden kann.

■ Besetzung des Schiedsgerichts

Bei der Besetzung des Schiedsgerichts sollen künftig für den Vorsitz und die beiden Beisitzer jeweils nur eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter anstelle von bisher zwei Stellvertretungen berufen werden. Eine einfache Stellvertretung ist ausreichend und angemessen, um die Funktionsfähigkeit des Schiedsgerichts zu gewährleisten. Die aufwendige Suche nach einer zweiten Stellvertretung mit den erforderlichen Qualifikationen entfällt.

■ Ausgleichsbetrag

Die Frist für die Entscheidung eines Beteiligten, für eine Vergleichsberechnung zum Ausgleichsbetrag nach § 15 a zu optieren, wird von drei auf sechs Monate verlängert. Analog dazu werden auch die Zahlungsfrist für den Ausgleichsbetrag und die Frist für den Antrag auf Stundung auf

sechs Monate verlängert. Hintergrund ist ein Urteil des Bundesgerichtshofs zur Gegenwertberechnung bei der VBL, in dem die Dreimonatsfrist für eine Entscheidung über die Neuberechnung des Gegenwerts oder das Erstattungsmodell als unangemessen erachtet wurde.

■ Redaktionelle Klarstellung

Es wird redaktionell klargestellt, dass sich der Begriff „Sonderzahlungen“ nach § 64 Abs. 2 Satz 3 auf die mit dem gleichen Titel versehene erste Spalte der vorstehenden Tabelle in § 64 Abs. 2 bezieht, in der die Sonderzahlungen aufgeführt sind. Die Beteiligten werden demnach informiert, welche der Kategorien von Sonderzahlungen 1, 2 oder 3 sie zu leisten haben, wobei gemäß § 64 Abs. 3 auch mehr als eine der Sonderzahlungen für einen Beteiligten gelten können. Dies entspricht sowohl der Systematik als auch der bisherigen Anwendung dieser Vorschrift und soll in der Formulierung noch klarer hervorgehoben werden. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

■ Altersvorsorgezulagen in der Pflichtversicherung

Im Bestand Baden können ab dem Veranlagungszeitraum 2021 Altersvorsorgezulagen in der Pflichtversicherung berücksichtigt werden. Das war bisher nicht der Fall, weil diese Berücksichtigung zum Zeitpunkt der Übertragung auf die EZVK in den Rechtsgrundlagen der KZVK Baden nicht vorgesehen war. Das zunächst von der EZVK fortgeführte Bestandsführungssystem der KZVK Baden enthielt dafür keine technische Möglichkeit. Die erfolgreiche Migration des Bestands Baden in das Bestandsführungssystem der EZVK im Jahr 2022 ermöglicht nun eine einheitliche Handhabung für die gesamte Pflichtversicherung der EZVK.

5. Impressionen von der Verwaltungsratssitzung in Potsdam



Bild links: Prof. Dr. Thorn Kring referiert mit Engagement über die Nachhaltigkeit in Kirche und Diakonie.



Bild rechts: AKA Hauptgeschäftsführer Klaus Stürmer im Gespräch mit dem EZVK-Vorstandsvorsitzenden Dr. Volker Heinke.



Ann-Kristin Bernhardt-Weiß



Die Gremien der EZVK: Aufsichtsrat, Vorstand und der Verwaltungsratsvorsitzende. Am Rednerpult: Frau Dr. Gundula Griebmann während der Andacht zu Beginn der Verwaltungsratssitzung.



Max Weis (li., Diakonisches Werk Offenburg) und Wilfried Thoma (Kirchengewerkschaft Tauberbischofsheim) nehmen EZVK-Beraterin Nicole Knam in ihre Mitte.



Klaus Stürmer im Gespräch mit Dr. Volker Heinke und dem EZVK-Aufsichtsratsvorsitzenden Heinz Thomas Striegler.



Verabschiedung des EZVK-Interimsvorstands Hans-Rudolf von Campenhausen durch den Verwaltungsratsvorsitzenden Udo Heinen.





Michael Vitzthum (li.) und Ruthardt Prager von der Evangelisch-methodistischen Kirche.



Detlev Fey erläutert die Satzungsänderungen.



Vorstellung der EZVK-Außenberaterinnen und -berater.



Farbenfroher Empfang zur Abendveranstaltung mit gemeinsamen Essen in der Tropenwelt „Biosphäre“.

6. Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Verwaltungsrat wählte turnusgemäß drei Aufsichtsratsmitglieder für die Wahlperiode vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2029. Zum 30. Juni 2023 enden die satzungsgemäß sechs Jahre dauernden Wahlzeiten der Aufsichtsratsmitglieder Ann-Kristin Bernhardt-Weiß von der Bremischen Evangelischen Kirche (Kreis der Versicherten), Jörg Marx aus dem Vorstand der Agaplesion gAG (Kreis der Beteiligten) und Hans-Peter Vollbach, Präsident des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche Sachsens (Kreis der Gewährleistungsträger).

Frau Bernhardt-Weiß und Herr Marx kandidierten erneut. Herr Vollbach stand nach 15 Jahren Mitgliedschaft im Aufsichtsrat für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung. Für dieses Mandat stellte sich Herr Martin Wollinsky von der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Wahl. Dort leitet er das Referat Finanzen, Bau und Umwelt. Alle drei Wahlvorschläge wurden vom Verwaltungsrat angenommen.

Die EZVK gratuliert den gewählten Aufsichtsratsmitgliedern und dankt Herrn Vollbach, der noch bis zum Ende der Wahlperiode im Aufsichtsrat bleibt, herzlich für sein langjähriges Engagement im Aufsichtsrat.



Der Vorsitzende des Verwaltungsrats Udo Heinen (rechts) und der Vorsitzende des Aufsichtsrats Heinz Thomas Striegler (links) gratulieren den neu bzw. wiedergewählten Aufsichtsratsmitgliedern: Jörg Marx, Ann-Kristin Bernhardt-Weiß und Martin Wollinsky (in der Mitte von links nach rechts).

7. Minijob und Übergangsbereich (Midijob) – was ist neu?

Minijob

Seit dem 1. Oktober 2022 gilt die alte Verdienstgrenze von 450 Euro nicht mehr. Nun orientiert sich beim Minijob die Verdienstgrenze an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden und am gesetzlichen Mindestlohn. Der bisher fixe Wert wird dynamisch: Erhöht sich der gesetzliche Mindestlohn, steigt auch die Verdienstgrenze. Es gilt folgende Berechnungsformel:

$$\text{Mindestlohn} \times 130 : 3 = \text{Verdienstgrenze (auf volle Euro gerundet)}$$

$$12 \text{ Euro} \times 130 : 3 = 520 \text{ Euro pro Monat}$$

Aufgrund des aktuellen Mindestlohns von 12 Euro ergibt sich derzeit eine Verdienstgrenze von 520 Euro. Darüber hinaus definierte der Gesetzgeber gelegentliche, nicht vorhersehbare Überschreitungen dieser Verdienstgrenze: In bis zu zwei Monaten pro Kalenderjahr darf die Verdienstgrenze um maximal das Doppelte überschritten werden. Dies ergibt folgende jährliche Verdienstgrenze:

$$(12 \times 520 \text{ Euro}) + 2 \times 520 \text{ Euro} = 7.280 \text{ Euro pro Jahr}$$

Übergangsbereich (Midijob)

Für Arbeitsentgelte oberhalb der Minijob-Grenze existiert ein sogenannter Übergangsbereich, in dem Beschäftigte niedrigere und Arbeitgeber höhere Sozialversicherungsbeiträge entrichten. Beschäftigte, die im Rahmen dieses Übergangsbereichs arbeiten, sind sogenannte Midijobbende.

Durch die seit Oktober 2022 neue Verdienstgrenze im Minijob erhöht sich die untere Grenze des Übergangsbereichs auf 520,01 Euro. Die obere Grenze wurde von 1.300 Euro auf 1.600 Euro aufgestockt und erhöht sich zum 1. Januar 2023 weiter auf 2.000 Euro. Die Beitragsbelastung von Arbeitgeber und Arbeitnehmenden wurde zugunsten der Beschäftigten neu geregelt. Im Vergleich:

Berücksichtigt wurde, dass der Gesamtbeitrag Sozialversicherung ab 2023 um 0,2 Prozentpunkte in der Arbeitslosenversicherung und um 0,3 Prozentpunkte beim Krankenversicherungs-Zusatzbeitrag steigt.

Monatliches Arbeitsentgelt	Gesamtbeitrag Sozialversicherung	Anteil Arbeitgeber		Anteil Arbeitnehmer		Vorteil Arbeitnehmer
		bis 30.09.2022	ab 01.01.2023	bis 30.09.2022	ab 01.01.2023	
521,00 €	146,06 €	104,07 €	145,78 €	63,03 €	0,28 €	62,75 €
800,00 €	271,10 €	159,80 €	194,57 €	133,46 €	76,53 €	56,93 €
1.100,00 €	405,56 €	219,73 €	247,04 €	209,17 €	158,52 €	50,65 €
1.400,00 €	540,06 €	279,65 €	299,55 €	279,65 €	240,51 €	39,14 €
1.600,00 €	629,70 €	319,60 €	334,52 €	319,60 €	295,18 €	24,42 €
2.000,00 €	809,00 €	399,50 €	404,50 €	399,50 €	404,50 €	-5,00 €

Quellen: Eigene Berechnungen, Gleitzoneurechner 2022/Berechnung beim Midijob (smart-rechner.de)

Bestandsschutzregelungen für Alt-Midijobbende in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

Für Beschäftigte, die vor dem 1. Oktober 2022 mehr als 450 Euro, maximal jedoch 520 Euro verdienten und somit als Midijobbende versicherungspflichtig waren, gilt ein Bestandsschutz.

Sofern keine Änderung im Beschäftigungsverhältnis eintritt, endet die Bestandsschutzregelung spätestens zum 1. Januar 2024. Von diesem Zeitpunkt an liegt dann auch in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung eine geringfügig entlohnte Beschäftigung mit der Anwendung der sich daraus ergebenden besonderen Regelungen für Minijobs vor.

Vorteile für Mini- und Midijobbende durch Entgeltumwandlung

Eine Entgeltumwandlung ist auch für Beschäftigte mit einem geringen Einkommen interessant und bietet über den Aufbau eines zusätzlichen Altersvermögens hinaus viele Vorteile. Zum Beispiel für Minijobbende, wenn aufgrund einer Einkommenssteigerung die 520-Euro-Grenze überschritten wird und somit die Voraussetzungen für den Minijob-Status gefährdet sind. In diesem Fall kann der Teil des Einkommens, der die 520-Euro-Grenze übersteigt, steuer- und sozialversicherungsfrei in eine freiwillige Zusatzrente umgewandelt werden – damit bliebe der Status als „geringfügig beschäftigt“ erhalten. Grundsätzlich wäre zu hinterfragen, ob eine Beschäftigung im Übergangsbereich gegebenenfalls für Arbeitgeber und Mitarbeitenden vorteilhafter ist.

Midijobbende werden durch die neuen gesetzlichen Regelungen zumeist entlastet, da die Sozialversicherungsgrenzen abgesenkt bzw. die maximale Verdienstgrenze hochgesetzt wurde. Für sie könnte es interessant sein, die damit gegebenenfalls „eingesparten“ Sozialversicherungsbeiträge für eine freiwillige Altersversorgung zu verwenden. In jedem Fall sollten Mini- und Midijobbende prüfen, ob für sie nicht eine Netto-Entgeltumwandlung in Frage kommt. Ein geringer Eigenbeitrag und die staatliche Zulagenförderung machen die Riester-Rente auch für Geringverdiener lohnenswert. Mit der EZVK*Plus* ist ein Wechsel zwischen Brutto- und Netto-Entgeltumwandlung jederzeit möglich, ohne dass dafür ein neuer Vertrag abzuschließen ist.

8. Bestenehrung für EZVK-Auszubildende

Zum wiederholten Male erzielten Auszubildende der EZVK Spitzenergebnisse in den Abschlussprüfungen: Lena Braband und Marie-Chantal Rieger gehören zu den 104 Prüfungsbesten von rund 2.700 Auszubildenden, die im Bereich der IHK Darmstadt in den Jahrgängen Winter 2021/22 und Sommer 2022 ihre Abschlüsse gemacht haben.

Am 30. September 2022 zeichnete die IHK Darmstadt den Spitzennachwuchs feierlich im Wissenschafts- und Kongresszentrum „darmstadtium“ aus. Bereits im Prüfungsjahrgang Winter 2019 wurde Karen Vogt ebenfalls Prüfungsbeste. Die Bestenehrung fiel damals allerdings wegen des Corona-Lockdowns aus.

Der Vorstandsvorsitzende der EZVK Dr. Volker Heinke gratulierte den Mitarbeiterinnen herzlich zu ihrem Erfolg und überreichte ihnen eine kleine Anerkennung. „Als Arbeitgeber sind wir sehr stolz und freuen uns über die hervorragenden Leistungen unserer Nachwuchskräfte. Wir legen sehr viel Wert auf eine gute Ausbildung und umfassende Fort- und Weiterbildungsprogramme für unsere Mitarbeitenden. Und wir achten darauf, dass bei all dem Lernen die Work-Life-Balance nicht zu kurz kommt.“



Gratulation durch den EZVK-Vorstand (v. l. n. r.): Dr. Volker Heinke (Vorstandsvorsitzender), Marie-Chantal Rieger, Lena Braband, Karen Vogt, Ingrid Muhn (Ausbildungsleiterin) und Georg von Hinüber (Mitglied des Vorstands).



Bestenehrung: Am 30. September 2022 feiert die IHK Darmstadt im „darmstadium“ die prüfungsbesten Azubis der Jahrgänge Winter 2021/22 und Sommer 2022. Im Bild rechts, hinter dem Tisch stehend: Lena Braband und Marie-Chantal Rieger.

Alle drei jungen Frauen erlernten den Beruf der Kauf-
frau für Büromanagement und arbeiten heute als
Fachkräfte in verschiedenen Bereichen der EZVK:

- Karen Vogt ist in der Abteilung Vorsorge und Leistungen tätig.
- Lena Braband ist in der Abteilung Betriebsorganisation und Informationstechnologie beschäftigt.
- Marie-Chantal Rieger arbeitet als Assistenz für den Vorstand.

„Ziel der Ausbildung ist für uns immer, dass die jungen Menschen anschließend bei uns bleiben“, erklärt Ingrid Muhn, Ausbildungsleiterin bei der EZVK. „Wir behandeln unsere Auszubildenden wertschätzend und als gleichwertige Kolleginnen und Kollegen. Sie können schon während ihrer Ausbildung eigenständig arbeiten und Verantwortung übernehmen.“

Grundsätzlich erhalten Auszubildende der EZVK nach erfolgreichem Abschluss ein Übernahmeangebot. Die Arbeitsmöglichkeiten sind breit gestreut und vielfältig, so dass alle in der Regel ihren Wunscharbeitsplatz erhalten können.



Evangelische Zusatzversorgungskasse (EZVK)

Hausanschrift:

Holzhofallee 17 a
64295 Darmstadt

Postanschrift:

Postfach 10 08 43
64208 Darmstadt

Telefon: 06151 3301-0
Telefax: 06151 3301-187
E-Mail: info@ezvk.de
Internet: www.ezvk.de

Rechengrößen und Grenzwerte 2023

Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung (BBG)

Jahr 2023	West		Ost	
	Jährlich	87.600,00 €	Jährlich	85.200,00 €
	Monatlich	7.300,00 €	Monatlich	7.100,00 €

Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Jahr 2023	Jährlich	59.850,00 €
	Monatlich	4.987,50 €

Werte für die betriebliche Altersversorgung

Höchstbetrag der Steuerfreiheit (8 % der BBG) nach § 3 Nr. 63 EStG*	Jährlich	7.008,00 €
	Monatlich	584,00 €
Bezuschusster Arbeitgeberbeitrag (max. monatliches Bruttogehalt: 2.575 €) Förderbetrag nach § 100 EStG	Jährlich	mind. 240,00 € max. 960,00 €
Höchstbetrag der Sozialversicherungsfreiheit (4 % der BBG) nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 S vEV	Jährlich	3.504,00 €
	Monatlich	292,00 €
Mindestbetrag einer Entgeltumwandlung nach § 1a BetrAVG (1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV)	Jährlich	254,63 €
	Monatlich	21,22 €

* Wurde für eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2018 mindestens ein Beitrag nach § 40b EStG a. F. pauschal besteuert, sind die persönlichen Voraussetzungen für evtl. weitere Anwendungen lebenslang gegeben. In diesen Fällen mindern die pauschal besteuerten Beiträge die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG (8 % der BBG).
Die Einzelheiten der Umsetzung sind im Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 12. August 2021 („Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung“) i. V. mit dem BMF-Schreiben vom 18. März 2022 geregelt.

Grenzwerte für den zusätzlichen Beitrag nach § 76 der Satzung

	Monatlicher Betrag	Zuwendungsmonat*
01.03.2020 – 31.03.2021	7.841,56 €	Ost: 11.414,96 € West: 11.901,92 €
01.04.2021 – 31.03.2022	7.951,34 €	Ost: 11.821,26 € West: 12.068,53 €
Ab 01.04.2022	8.094,46 €	12.285,76 €

* Bei einer anteiligen Auszahlung der Jahressonderzahlung in mehreren Monaten erhöht sich der Wert pro Zahlungsmonat jeweils um das Verhältnis der ausgezahlten Jahressonderzahlung zum Gesamtbetrag der Jahressonderzahlung im jeweiligen Kalenderjahr. Diese Änderung trägt arbeitsrechtlichen Bestimmungen im kirchlich-diakonischen Bereich Rechnung, die eine Aufteilung der Jahressonderzahlungen auf mehrere Auszahlungstermine vorsehen.

Höchstgrenze für die Bemessung des Beitrags (§ 62 Abs. 3 Satz 3 der Satzung)

	Monatlicher Betrag	Zuwendungsmonat
West: 2023	18.250,00 €	36.500,00 €
Ost: 2023	17.750,00 €	35.500,00 €

Abfindung von Kleinbetragsrenten in Pflichtversicherung und freiwilliger Versicherung

1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV	West 2023	33,95 €
--	-----------	---------

... bei der Rente für Sie da.